



**SATZUNG  
DES  
EISENBAHNER-SPORTVEREINS  
BLAU-GOLD BISCHOFSCHEIM E.V.**



## **VORBEMERKUNG**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **PRÄAMBEL**

Die vorliegende Satzung des ESV Blau-Gold Bischofsheim dient seinen Mitgliedern und Vereinsorganen. Sie regelt zusammen mit den zugehörigen Vereinsordnungen die Zusammenarbeit der Mitglieder und Vereinsorgane zum Gesamtwohl des gemeinsamen Vereins und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts innerhalb des Vereins. Die hauptsächliche Zielsetzung ist die Ausübung und Förderung verschiedener Sportarten und anderer gemeinsamer Aktivitäten in den Sparten des Vereins, welche sich mit technischen und kulturellen Belangen im Personen- und Güterbeförderungswesen befassen.

Durch ein breit gefächertes, nicht auf Sportarten begrenztes Angebot an Betätigungsmöglichkeiten berücksichtigt der Verein nicht nur die Veränderungen im Freizeitverhalten der Gesellschaft, sondern bietet insbesondere den jugendlichen Mitgliedern Einblick in ein breites Spektrum von Berufsfeldern und unterstützt sie dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Dabei bekennen sich der Verein, seine Organe, seine Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitglieder zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

## **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sportverein Blau-Gold Bischofsheim e.V.“, im Folgenden als „der Verein“ bezeichnet. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bischofsheim (Kreis Groß-Gerau).
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.



## § 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports sowie die Förderung des Baus und Betriebs von Modellen landgebundener Fahrzeuge aller Art. Dabei sollen die Jugendarbeit gepflegt, das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt und der Umweltschutz gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Bau und Betrieb der zur Ausübung der verschiedenen Sportarten erforderlichen Anlagen,
  - b) Ausübung der verschiedenen im Verein angebotenen Sportarten einschließlich Teilnahme an Wettkämpfen wie Meisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen,
  - c) Bau sowie technische und optische Vervollkommnung von Eisenbahnmodellen und Anlagen und deren Betrieb, wodurch die Kenntnisse und Fertigkeiten der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, gefördert und vertieft werden und der kulturelle und technische Hintergrund des umweltfreundlichen Schienenverkehrs Mitgliedern und auch den Besuchern näher gebracht wird,
  - d) Förderung des Selbstbaues von Fahrzeugmodellen und des zugehörigen technischen Verständnisses in Mechanik, Elektronik und Werkstoffkunde, Anleitung zum eigenständigen Entwickeln von Fahrzeugmodellen einschließlich Nutzfahrzeugen und Baumaschinen, Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Messen und Wettbewerben,
  - e) Kontakt und Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland,
  - f) Förderung der Kameradschaft.
- (3) Mit dem vielfältigen Angebot an sportlicher Betätigung sowie sonstiger Möglichkeiten der Freizeitgestaltung leistet der Verein zugleich einen Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung Jugendlicher.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 ZUGEHÖRIGKEIT ZU VERBÄNDEN**

- (1) Der Verein gehört dem Landessportbund Hessen und seinen Fachverbänden an und ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES).
- (2) Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und Institutionen befindet die Delegiertenversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft einzelner Abteilungen in Verbänden und Institutionen gemäß §12 Abs. (11) bleibt davon unberührt.

#### **§ 5 MITGLIEDER DES VEREINS**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.

Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung gemäß § 12 Abs. (9) abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Mitglieder, die auch Arbeitnehmer des Vereins sind, dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören. Sie dürfen auch nicht als Delegierte bestellt werden. Wird ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so sind die oben bezeichneten Ämter mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung.

- (2) Mitglieder des Vereins sind:



- a) die ordentlichen Mitglieder,
- b) die Fördermitglieder,
- c) die Ehrenmitglieder,
- d) die Probemitglieder.

Fördermitglieder beteiligen sich nicht an den Aktivitäten des Vereins und der jeweiligen Abteilung, unterstützen jedoch den Verein. Sie sind von der Ableistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Auf Antrag kann eine Probemitgliedschaft für die Dauer von einem halben Jahr begründet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf. In Abteilungsordnungen können eine andere Dauer einer Probemitgliedschaft und eine Einschränkung hinsichtlich des Termins, zu dem eine Probemitgliedschaft begründet werden kann, bestimmt werden. Probemitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrags, sollte ein solcher für die gewählte Abteilung bestehen, befreit.

Alle nicht zu b), c) oder d) gehörenden Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

- (3) Nur volljährige ordentliche Mitglieder können eine Organschaft übernehmen und haben ein Stimmrecht. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist. Wenn über einen Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmrecht der Delegierten auf der Delegiertenversammlung ergibt sich aus § 12 Abs. (6) und § 17. Das in der Jugendordnung festgelegte Stimmrecht noch nicht volljähriger Mitglieder bleibt unberührt.

- (4) Mit Ausnahme der Fördermitglieder haben alle Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit und im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung des Vereins, welche durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.
- (5) Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.



Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

- (6) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von zwei Monaten nach Entstehen dem geschäftsführenden Vorstand anzumelden.

Der erweiterte Vorstand kann über eine Reisekostenordnung beschließen.

- (7) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Mit der Aufnahme in den Verein und abhängig von der Abteilung, in der ein Mitglied aufgenommen wird, verpflichtet sich das Mitglied, die entsprechenden Aufnahmegebühren zu entrichten, welche von der Delegiertenversammlung bzw. für Aufnahmegebühren in eine Abteilung durch die vom erweiterten Vorstand gemäß § 12 Abs. (12) genehmigten Abteilungsordnung festgelegt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für den Verein und/oder die Abteilung, in der sie Mitglied sind, Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden für den Verein wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt, die Anzahl der Stunden für die Abteilung ist in der Abteilungsordnung zu regeln. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbetrag zu entrichten. Bei Stunden für den Verein wird die Höhe des Ersatzbetrags durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Bei für die Abteilung zu erbringende Stunden legt die Abteilung die Höhe der Ersatzleistung in der Abteilungsordnung fest. Sie unterliegt gemäß § 12 Abs. (12) der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Die Delegiertenversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den zweifachen Vereins-Jahresbeitrag nicht übersteigen. Nicht volljährige Mitglieder sind von der Erhebung einer Umlage ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung zeitnah dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.



Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig zu Anfang eines jeden Jahres eingezogen. Andere Zahlungsmodalitäten können im Aufnahmeantrag oder durch Antrag beim geschäftsführenden Vorstand vereinbart werden, soweit die jeweilige Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

- (8) Der erweiterte Vorstand kann eine Ehrenordnung beschließen.

Mitglieder mit einer langjährigen Mitgliedschaft und Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe der Ehrenordnung geehrt.

## § 6 VEREINSSTRAFEN

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den geschäftsführenden Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mögliche Strafen können sein:
- a) Rüge,
  - b) Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 20,00 € bis 100,00 €,
  - c) Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen für eine bestimmte Zeit,
  - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Abs. (4) dieser Satzung).
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen. Dieser entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein,
  - b) Tod des Mitglieds,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Streichung von der Mitgliederliste.



- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, d.h., die Kündigung muss spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres erfolgen. Davon abweichend wird eine unterjährige Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist gestattet, wenn durch Umzug die Entfernung zwischen dem neuen Wohnsitz und dem Sitz des Vereins 100 km übersteigt. Eine fristlose Kündigung ist ausschließlich unter den in § 314 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung oder Vereinsordnungen in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. (3). Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen;
  - b) sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (7) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- (8) Mit dem Aussprechen der Kündigung der Mitgliedschaft oder der Streichung von der Mitgliederliste endet eine etwaige Organschaft des Mitglieds unter Wahrung der Fristen gemäß § 9 Abs. (5) und Abs. (6).
- (9) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,



- c) der erweiterte Vorstand,
  - d) die Delegiertenversammlung,
  - e) die Abteilungen,
  - f) die Jugendversammlung.
- (2) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach § 8 Abs. (2) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 9 VERTRETUNGSBERECHTIGTER VORSTAND**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassenwart.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
- (4) Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins, welche seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins waren.
- (5) Die Amtszeit des vertretungsberechtigten Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Außer im Falle einer Abberufung durch die Delegiertenversammlung bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl, im Amt.



- (6) Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands erklären.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands können nur durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein abberufenes Mitglied kann zukünftig kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands können die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Dies ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Kann ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein anderes Mitglied mit diesen Aufgaben zu betrauen. Dies ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands und durch folgende nach außen nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern:
- a) den 2. Kassenwart,
  - b) den 1. Schriftführer,
  - c) den 2. Schriftführer,
  - d) den Jugendwart,
  - e) den Umweltbeauftragten.
- (2) Die Regelungen von § 9 Abs. (3) und Abs. (5) bis Abs. (7) gelten sinngemäß. Die Wahrnehmung der Funktionen gemäß § 9 Abs. (1) und § 10 Abs. (1) in Personalunion ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist gegeben, wenn mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.



- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Vereins und insbesondere für:
- a) Berufung eines Geschäftsführers als Leiter der Geschäftsstelle, falls dies von der Delegiertenversammlung beauftragt wurde,
  - b) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit diese den Verein mit nicht mehr als 10.000,00 € belasten,
  - c) Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstands und von ordentlicher und außerordentlicher Delegiertenversammlung sowie die Protokollierung dieser Sitzungen,
  - d) Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans des Hauptvereins
  - e) Unterstützung der Kassenprüfung,
  - f) Verhängung von Vereinsstrafen,
  - g) Beantragung von Satzungsänderungen.
- (5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands darf Rechtsgeschäfte abschließen, soweit diese den Verein mit nicht mehr als 150 € belasten.
- (6) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen gemeinsam Rechtsgeschäfte abschließen, soweit diese den Verein mit nicht mehr als 500 € belasten.

## § 11 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand wird gebildet durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und durch die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter, oder, im Fall, dass ein Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter eine Position im geschäftsführenden Vorstand bekleidet, durch das gemäß § 12 Abs. (7) bestellte Abteilungsmitglied.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses Organs anwesend sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
- a) Angelegenheiten, die nicht unwesentliche Belange mehrerer Abteilungen betreffen,
  - b) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
  - c) Die Überwachung der finanziellen Lage der Abteilungen.
  - d) Behandlung von Widersprüchen gegen vom geschäftsführenden Vorstand verhängte Vereinsstrafen,
  - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 50.000,00 € belasten.



- (4) Der erweiterte Vorstand kann folgende Vereinsordnungen beschließen:
- a) Abteilungsordnungen,
  - b) Jugendordnung,
  - c) Nutzungsordnung,
  - d) Finanzordnung,
  - e) Reisekostenordnung,
  - f) Ehrenordnung,
  - g) Datenschutzordnung.

## § 12 ABTEILUNGEN

- (1) Der erweiterte Vorstand (siehe § 11) kann für einzelne Sparten des Vereins die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und können nur unter dem Namen des Vereins nach außen auftreten. Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber der Abteilungsleitung in Abstimmung mit dieser gemäß § 12 Abs. (9). Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich nach dieser Satzung und den jeweiligen Abteilungsordnungen.
- (5) Die Leitungen der Abteilungen werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bestehen mindestens aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Weitere Positionen in der Abteilungsleitung können in der jeweiligen Abteilungsordnung festgelegt werden. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus, übernimmt sein Vertreter die Amtsführung bis zur nächsten Abteilungsversammlung.
- (6) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Die Abteilungsversammlung bestimmt darüber hinaus die Delegierten, welche die Abteilung auf der Delegiertenversammlung (siehe § 17 und § 18) vertreten. Je angefangene 6 ordentliche Mitglieder einer Abteilung werden ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter bestellt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (siehe § 10) dürfen nicht als Delegierte für Abteilungen bestellt werden. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl einer Abteilung ist der 1.1. des Geschäftsjahrs. Stichtag für die Festlegung der Delegierten und Meldung dieser Delegierten an den geschäftsführenden Vorstand ist der 31.1. des Geschäftsjahres.



- (7) Die Vertretung der Abteilungen im erweiterten Vorstand erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter. Für den Fall, dass ein Abteilungsleiter und/oder Stellvertreter in Personalunion eine Position im geschäftsführenden Vorstand bekleidet, bestellt die Abteilungsversammlung jeweils ein anderes Abteilungsmitglied als Mitglied des erweiterten Vorstands.
- (8) Abteilungsleitungen fassen Beschlüsse auf ihren Versammlungen oder im Umlaufverfahren. Das Umlaufverfahren darf nur angewandt werden, wenn dem kein Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung widerspricht.
- (9) Über die Aufnahme in die jeweilige Abteilung und den Ausschluss aus der Abteilung von Mitgliedern entscheiden die Abteilungsleitungen. Die Bestimmungen der Satzung gelten entsprechend.
- (10) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahmebeitrag und einen Sonderbeitrag für die Abteilung zu erheben. Diese Beiträge sind in der Abteilungsordnung festzulegen und unterliegen gemäß § 12 Abs. (12) der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.
- (11) Die Abteilungen sind ermächtigt, Mitgliedschaften in Fachverbänden einzugehen und zu beenden. Über eine Aufnahme in einen Fachverband oder die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Fachverband ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins zu informieren.
- (12) Näheres regelt die Abteilungsordnung, welche durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist.
- (13) Hinsichtlich der Ein- und Ausgaben der Abteilungen gilt die Finanzordnung, welche durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

## § 13 VEREINSJUGEND

- (1) Mitglieder des Vereins bilden bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr in Form von öffentlichen Zuschüssen zur finanziellen Förderung des Jugendbereichs zufließenden Mittel.
- (3) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom erweiterten Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.



## § 14 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Die Delegiertenversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand beauftragen, einen Geschäftsführer zu berufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Für die Position des Geschäftsführers ist Fremdorganschaft zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

## § 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDS

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die in § 10 Abs. (4) erfassten Aufgaben.
- (2) Zu den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende per E-Mail ein. Mitglieder dieser Organe, die nicht über ein E-Mail-Konto verfügen, erhalten die Einladung schriftlich.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands widerspricht.

- (3) Zu den Sitzungen von geschäftsführendem und erweitertem Vorstand ist grundsätzlich mit einer Frist von 10 Kalendertagen einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Mit der Einladung legt der gemäß § 15 Abs. (2) Einladende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung schriftlich beim Einladenden eingereicht werden.
- (5) Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich und dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 50.000,00 € verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss der Delegiertenversammlung vorliegt.

Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 10.000,00 € verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss des erweiterten Vorstands vorliegt.



Alle Rechtsgeschäfte, welche mit dem unbeweglichen Vermögen des Vereins in Zusammenhang stehen, bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

- (8) Die Delegiertenversammlung kann die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sowie den Geschäftsführer im Einzelfall von der Anwendung des § 181 BGB befreien.

## **§ 16 ORGANISATION DES VORSTANDS**

- (1) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sind berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen zu bilden. Die Delegiertenversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann der geschäftsführende Vorstand nach entsprechendem Auftrag durch die Delegiertenversammlung gemäß § 14 Abs. (1) einen Geschäftsführer berufen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands auf der Grundlage eines Dienstvertrags ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- (4) Unabhängig von § 16 Abs. (3) haben auch Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen gemäß § 5 Abs. (6).

## **§ 17 ORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

- (1) Zu der Delegiertenversammlung, welche jährlich im März stattfindet, wird durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Delegiertenversammlung können durch die Mitglieder bis zu drei Wochen vor der Delegiertenversammlung mit einer Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung versandt. Für alle Fristberechnungen kommt es auf den Tag der Absendung an.



Bis vor Beginn der Delegiertenversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung, Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und auf Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Als Delegierte nehmen an der Versammlung teil:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- b) die gemäß § 12 Abs. (6) der Geschäftsstelle fristgerecht gemeldeten Delegierten oder, im Falle der Verhinderung eines Delegierten, dessen Ersatzdelegierter.

Alle Delegierten werden zur Delegiertenversammlung per E-Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das jeweilige Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Delegierte, die nicht über ein E-Mail-Konto verfügen, werden schriftlich eingeladen. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Das gleiche Verfahren wird für den Versand der endgültigen Tagesordnung angewandt.

Alle Mitglieder, die nicht Delegierte sind, werden per Aushang im Vereinsheim, Am Schindberg 23 in 65474 Bischofsheim über Zeit, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung informiert, wobei die gleichen Fristen wie für den Versand der Einladung und der endgültigen Tagesordnung an die Delegierten gelten. Falls dies aus Datenschutzgründen notwendig ist, werden Teile der ausgehängten Tagesordnung geschwärzt.

Alles Weitere regelt die Wahl- und Versammlungsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Alle übrigen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Delegiertenversammlung zu Beginn der Versammlung.

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand einen anderen Ort festlegen.

- (2) Der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Delegiertenversammlung. Die Versammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.



Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand bestimmt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Bestellung und ggf. Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands, ggf. als Einzelentlastung, wenn die Versammlung Einzelentlastung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) Bestellung der Kassenprüfer,
  - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Beschluss zu Änderung der folgenden Vereinsordnungen:
    - Beitragsordnung,
    - Wahl- und Versammlungsordnung,
  - i) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Stimmkarten vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der Anordnung durch den Versammlungs- oder Wahlleiter. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Bei der Abstimmung über die Entlastung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ggf. der besondere Vertreter (siehe § 14 Abs. (1)) gemäß § 34 BGB nicht stimmberechtigt. Im Falle der Einzelentlastung (siehe § 17 Abs. (3) c)) dürfen die weiteren Vorstandsmitglieder nur dann abstimmen, wenn gewährleistet ist, dass sie bei allen Geschäften, die unter die Einzelentlastung fallen, nicht beteiligt waren.
- (7) Der Ablauf der Delegiertenversammlung ergibt sich aus der Wahl- und Versammlungsordnung.



Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einzelheiten zu der Protokollführung ergeben sich aus der Wahl- und Versammlungsordnung.

- (8) Beschlüsse der Delegiertenversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

## **§ 18 AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

- (1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des § 17 auch für die außerordentliche Delegiertenversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Sie muss durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von höchstens sechs Wochen einberufen werden, nachdem mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt hat.
- (3) Die Einladung zu der außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Anträge zur außerordentlichen Delegiertenversammlung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor der Versammlung versandt.
- (4) Zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.

## **§ 19 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Delegiertenversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer und mindestens einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass einer der Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer in ungeraden Jahren, der zweite Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt werden. Um dieses rollierende System zu erreichen, soll anfangs der zweite Kassenprüfer nach der Hälfte der Amtszeit ausscheiden.



- (2) Die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen in unterstützender und beratender Funktion in die Kassenprüfung einzubeziehen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 10 Abs. (1)) oder Gremien, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden (siehe § 16 Abs. (1)), angehören noch mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 1590 BGB oder § 11 LPartG verwandt oder verschwägert sein. Ferner dürfen sie nicht Arbeitnehmer des Vereins und somit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber weisungsgebunden sein.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Näheres zum Umfang des Prüfauftrags regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Delegierten zur Kenntnis zu geben. Auf der Delegiertenversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

## **§ 20 VEREINSHOME PAGE**

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter [www.esv-bischofsheim.de](http://www.esv-bischofsheim.de). Für die Administration der Seite ist der 2. Schriftführer (siehe § 10 Abs. (1) c)) zuständig.
- (2) Die einzelnen Abteilungen können eigene Homepages vorzugsweise auf demselben Server, der auch für die Homepage des Vereins genutzt wird, betreiben, vorausgesetzt dass der Verein Besitzer der jeweiligen Domain ist. Einheitliches Design der Homepages sollte die Zusammengehörigkeit der Abteilungen in einem Verein unterstreichen. Die Administration und presserechtliche Verantwortung dieser Homepages ist in den jeweiligen Abteilungsordnungen zu regeln.



## **§ 21 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können grundsätzlich nur durch den geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, müssen zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens 10% der Delegierten unterstützt werden.
- (2) Für die Änderung der Satzung ist die Delegiertenversammlung zuständig (siehe § 17 Abs. (3) i).
- (3) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder einem der Verbände gemäß § 4 und § 12 Abs. (11) erforderlich werden, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Satzung kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung einer nachfolgenden Delegiertenversammlung, welche innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden muss. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischofsheim (Kreis Groß-Gerau), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein fort. Folglich besteht die Beitragspflicht der Mitglieder weiter.
- (4) Eine Verschmelzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 UmwG kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für den Verschmelzungsbeschluss ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.



- (5) Die Delegiertenversammlung hat mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## § 23 **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 24.3.2017 und wurde in der Delegiertenversammlung am 2.3.2024 von dieser genehmigt und tritt sofort in Kraft.